



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 19.01.2017	Seite 118
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Stichwahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Landkreis Südliche Weinstraße)	Seite 119
Öffentliche Bekanntmachung betr. Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule für das Haushaltsjahr 2017	Seite 120-122

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
über die
Sitzung des Kreisrechtsausschusses
am 19.01.2017

- Bekanntmachung vom 22.12.2016

Am Donnerstag, dem **19.01.17 ab 8.30 Uhr** findet in **Zimmer 169 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau** unter Vorsitz von Herrn KVD Joachim George **eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.**

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 12 Punkte; überwiegend geht es diesmal um Baurecht und Agrarförderung.

76829 Landau, den 22.12.16
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über die
Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Stichwahl
für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
(Landkreis Südliche Weinstraße)

- Bekanntmachung vom 22.12.2016 -

Nach § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) wird hiermit durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als die nach § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zuständige Aufsichtsbehörde als Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Sonntag, der 11. Juni 2017

festgesetzt.

Die Wahl des Bürgermeisters wird auf Grund des Ablaufes der Amtszeit erforderlich. Die Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers endet am 31.12.2017. Gemäß § 53 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung ist der Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen.

Als Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl nach § 65 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KWG

Sonntag, der 25. Juni 2017

bestimmt.

Landau i. d. Pf., den 16.12.2016
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**betr. Haushaltsplan und Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule
für das Haushaltsjahr 2017**

-Bekanntmachung vom 22.12.2016-

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule hat am 17.11.2016 die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 07.12.2016, Az.: 51 116/32, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten sind. Gegen die beschlossene Haushaltssatzung 2017, sowie die Ansätze des Haushaltsplanes werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme von Montag, 16. Januar 2017 bis einschließlich Dienstag, 24. Januar 2017 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Landau, Maximilianstraße 7, Zimmer 112, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis:

Die Satzung gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz, geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 13. Dezember 2016
Zweckverband Paul-Moor-Schule

gez. Dr. Maximilian Ingenthron
Bürgermeister und Vorstandsvorsteher



**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule
für das Jahr 2017**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat aufgrund der Verbandsordnung, der §§ 6, 7 und 10 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) und der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), am 17.11.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	576.917,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>576.917,00 Euro</u>
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>0,00 Euro</u>

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	517.847,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>516.960,00 Euro</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>887,00 Euro</u>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 Euro</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,00 Euro</u>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.000,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>6.000,00 Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>0,00 Euro</u>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0,00 Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>0,00 Euro</u>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	523.847,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>522.960,00 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>887,00 Euro</u>



§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00 Euro
- verzinste Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	<u>0,00 Euro</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital weist zum Stand 31.12.2015 einen Betrag in Höhe von 149.014,80 Euro aus.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro überschritten sind.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro sind einzeln darzustellen.

Landau in der Pfalz, 13.12.2016
Zweckverband Paul Moor-Schule

gez. Dr. Maximilian Ingenthron
Bürgermeister und Vorstandsvorsteher

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.